

Verordnung

über geschützte Landschaftsbestandteile im Gebiet des Landkreises Kronach

Vom 02.08.1999 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 82), geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 99), Verordnung vom 13.11.2008 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 192) und Verordnung vom 18.09.2014 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 164)

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), erlässt das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung näher bezeichneten Bäume werden als Landschaftsbestandteile nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.
- (2) ¹Die Lage der geschützten Landschaftsbestandteile ist aus Übersichtskarten, Maßstab 1 : 25 000, und aus Karten, Maßstab 1 : 5 000, ersichtlich. ²Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Verbote

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu entfernen, zu zerstören oder wesentlich zu verändern.
- (2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn geschützte Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben geschützter Bäume führen.
- (4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

§ 3

Ausnahmen

¹Von den Verboten des § 2 sind notwendige oder übliche Maßnahmen, die der Pflege, Erhaltung oder Unterhaltung der geschützten Bäume, der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder der Erfüllung anderer gesetzlicher Vorschriften dienen, ausgenommen. ²Für Maßnahmen der Gefahrenabwehr gilt dies jedoch nur, wenn sie unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden.

§ 4 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 2 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken der Unterschutzstellung, vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer entgegen § 2 vorsätzlich oder fahrlässig einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder wesentlich verändert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zu einer Befreiung nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach in Kraft.*)

*) in Kraft getreten am 17.08.1999

Anlage

zur Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile im Gebiet des Landkreises Kronach vom 02.08.1999, Nr. 320 – 173/7

Nr. der Landschaftsbestandteile	Bezeichnung Art	Angaben über die Lage der Landschaftsbestandteile		
		Gemeinde	Flur-Nr. Gemarkung	Lage
476/003	Festungseiche Quercus robur	Kronach	1353 Kronach	am Westabhang der Festung Rosenberg
476/004	Lindiger Flurlinde Tilia cordata	Kronach	298 Wötzelsdorf	auf der Hochfläche des Muschelkalkes zwischen Wötzelsdorf und Seibelsdorf
476/005	Ziegelerdener Linden 2 x Tilia cordata	Kronach	144 Ziegelerden	vor dem Anwesen Haus-Nr. 97 in Ziegelerden
476/006	Auer Stieleiche Quercus robur	Küps	14 Au	im Garten des Anwesens Valentin-Fischer-Str. 1 in Au
476/007	Spartakuseiche Quercus robur	Küps	451 Burkersdorf	350 m nordöstlich des Guts- hofes Emmersheim
476/008	Kastanien-Eichen-Allee Nagel 30 x Aesculus hippocastanum 5 x Quercus robur	Küps	367, 480, 760, 764 Oberlangenstadt	südöstlich von Nagel an der GV-Straße Nagel – Ober- langenstadt
476/009	Kellerlinden 2 x Tilia cordata	Küps	76 Schmölz	35 m nördlich des Pfarr- hauses in Schmölz
476/010	Schmölzer Eiche Quercus robur	Küps	158 Schmölz	an der Nordseite des Schlos- ses in Schmölz
476/011	Große Buche Fagus sylvatica	Ludwigsstadt	345 Lauenstein	am Nordostrand des Forellen- teiches am Kirchbach unter- halb des Sportplatzes
476/012	Pfarrhauslinde Tilia cordata	Marktrodach	62 Seibelsdorf	vor dem Pfarrhaus in Seibels- dorf
476/013	Eiche-Kastanie-Gruppe Unterrodach 1 x Quercus robur 1 x Aesculus hippocastanum	Marktrodach	452/1 Unterrodach	20 m südöstlich der B 173 bei der Zufahrt zur Fa. Dreefs, Werk II, in Unterrodach
476/014	Zeyerner Linde Tilia platyhyllus	Marktrodach	287 Zeyern	20 m südwestlich des Forst- hauses in Zeyern
476/015	Lindenhain Neubau 61 x Tilia cordata 4 x Quercus robur	Mitwitz	372 Kaltenbrunn	westlich des Forsthauses Neubau

Nr. der Landschaftsbestandteile	Bezeichnung Art	Angaben über die Lage der Landschaftsbestandteile		
		Gemeinde	Flur-Nr. Gemarkung	Lage
476/016	Rotberger Ahorn <i>Acer platanoides</i>	Mitwitz	76 Leutendorf	ca. 400 m westlich von Rotberg, 40 m neben dem Weg Leutendorf – Rotberg
476/017	Mitwitzer Eiche <i>Quercus robur</i>	Mitwitz	323/2 Mitwitz	im Hausgarten östlich des Anwesens Kronacher Straße 33 in Mitwitz
476/018	Eilalinde <i>Tilia platyhylos</i>	Pressig	107 Eila	200 m vom Nordwestausgang von Eila
476/019	Kapellenlinden 3 x <i>Tilia platyhylos</i>	Pressig	239 Posseck	bei der Kapelle an der GV-Straße Posseck – Grössau
476/020	Beikheimer Winterlinde <i>Tilia cordata</i>	Schneckenlohe	67 Beikheim	auf der Mühlbachinsel am nordwestlichen Ortsrand von Beikheim
476/021	Hubertuslinde <i>Tilia cordata</i>	Steinwiesen	1094 Birnbäum	westlich des Gasthauses „Hubertushöhe“
476/022	Flureiche Burggrub <i>Quercus robur</i>	Stockheim	273 Burggrub	ca. 325 m nördlich des Dorfteiches Burggrub
476/023	Planlinde <i>Tilia cordata</i>	Stockheim	59 Haig	Ortsmitte von Haig an der „Von Cramer-Klett-Straße“
476/024	Stockheimer Eiche <i>Quercus robur</i>	Stockheim	123/23 Haßlach b. Kronach	100 m westlich der B 85 inmitten des Gewerbegebietes „Obere Holzwiesen“
476/025	Stockheimer Wildbirne <i>Pyrus pyraster</i>	Stockheim	204 Stockheim	auf einer Anhöhe ca. 200 m westlich des Stockheimer Friedhofes
476/027	Spielplatzeiche <i>Quercus robur</i>	Stockheim	113/47 Stockheim	ca. 200 m südöstlich der kath. Kirche in Stockheim
476/028	Reitscher Flurlinde <i>Tilia cordata</i>	Stockheim	286 Reitsch	250 m südlich von Wolfersdorf an der GV-Straße Wolfersdorf – Reitsch
476/029	Eschen-Allee Wildenberg 50 x <i>Fraxinus excelsior</i> 1 x <i>Fagus sylvatica</i>	Weißbrunn	31/4, 223, 260, 261 Wildenberg	auf der Wildenberger Höhe
476/030	Kremnitzallinden 2 x <i>Tilia cordata</i>	Wilhelmsthal	904 Hesselbach	ca. 250 m südöstlich des Anwesens Geschwend 6 am Weg nach Hesselbach